

**VERORDNUNG**  
**des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Einspeisung elektrischer Energie aus Ökoanlagen (Oö. Ökostromverordnung 2002)**

Auf Grund des § 34 Elektrizitätswirtschafts - und -organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

**1. Abschnitt**

**Grundlagen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Einspeisung elektrischer Energie aus in Oberösterreich gelegenen Anlagen, die gemäß § 60 Oö. EIWOG 2001 als Ökoanlagen anerkannt sind und gemäß § 55 Oö. EIWOG 2001 eine Abnahmepflicht in Anspruch nehmen, in ein oberösterreichisches Verteilernetz.

(2) Soweit eine Anlage gemäß § 60 Oö. EIWOG 2001 nur teilweise als Ökoanlage anerkannt ist, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Mindestpreise nur für die Einspeisung der als Ökoenergie anerkannten Menge an elektrischer Energie.

**§ 2**

**Basispreise**

(1) Zur Ermittlung der jährlichen Basispreise (Abs. 3 lit. a und b) eines Wirtschaftsjahres sind die auf dieses Wirtschaftsjahr bezogenen Marktdaten der European Energy Exchange - EEX (Frankfurt), Future Market (Terminmarkt), heranzuziehen. Die jährlichen Basispreise werden jeweils für ein Wirtschaftsjahr im Vorhinein ermittelt und sind in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen. Als Wirtschaftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

(2) Der Ermittlung der Basispreise ist der arithmetische Durchschnitt der am jeweils ersten Mittwoch der letzten sechs Monate vor dem Wirtschaftsjahr veröffentlichten Future-Preise zugrunde zu legen. Sofern einer dieser Mittwoche kein Handelstag ist, werden die Indexpreise des nächsten Handelstages herangezogen.

(3) a) Basispreis I (Bp I):

Der Basispreis I ergibt sich aus den gemäß Abs. 1 und 2 gebildeten Future-Preisen für Grundlast (baseload) unter Berücksichtigung des Abs. 4.

b) Basispreis II (Bp II):

Der Basispreis II ergibt sich je zur Hälfte aus den gemäß Abs. 1 und 2 gebildeten Future-Preisen für Grundlast (baseload) und für Spitzenlast (peakload) unter Berücksichtigung des Abs. 4.

(4) Die Basispreise I und II (Abs. 3 lit. a und b) sind folgendermaßen zu gewichten:

Aus den Basispreisen ist ein Winterpreis (für die Monate Oktober bis März) und ein Sommerpreis (für die Monate April bis September) nach folgenden Kriterien zu ermitteln:

Jänner 9,1%; Feber 8,5%; März 8,9%; April 8,1%; Mai 8,0%; Juni 7,4%; Juli 7,7%; August 7,6%; September 8,0%; Oktober 8,7%; November 8,9%; Dezember 9,1% .

(5) Überschreitet ein Basispreis für ein Wirtschaftsjahr die entsprechenden Werte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres um mehr als 20 %, reduzieren sich die darauf bezogenen Mindestpreise für das betreffende Wirtschaftsjahr um jenen Prozentsatz, um den die Steigerung des Basispreises die 20%-Marke überschritten hat.

(6) Die Basispreise I und II einschließlich der im Folgenden festgesetzten, auf die Basispreise bezogenen Mindestpreise sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer).

(7) Für Anlagen, die nicht 100% der erzeugten elektrischen Energie abzüglich des Eigenbedarfes der Stromerzeugungsanlage in das Verteilernetz einspeisen (Überschusslieferer), kommt in jenen Fällen, wo als Basispreis der Basispreis II vorgesehen ist, der Basispreis I zur Anwendung.

## **2. Abschnitt Mindestpreise für anerkannte Ökoanlagen**

### **§ 3 Ökoanlagen über 3 MW**

Bei Ökoanlagen über 3 MW Engpassleistung der  
Gesamtanlage beträgt der Mindestpreis ..... 100 % des Bp I.

### **§ 4 Ökoanlagen von 1 MW bis 3 MW**

Bei Ökoanlagen von 1 MW bis 3 MW Engpassleistung  
der Gesamtanlage beträgt der Mindestpreis .... 150 % des Bp I.

### **§ 5 Ökoanlagen unter 1 MW**

Bei Ökoanlagen unter 1 MW Engpassleistung der Gesamtanlage  
beträgt der Mindestpreis  
a) für Anlagen, die Strom aus Wind oder Photovoltaik erzeugen... 200 % des Bp I;  
b) für Anlagen, die Strom aus Biomasse, Biogas, Deponie-  
und Klärgas sowie Geothermie erzeugen ..... 200 % des Bp II.

### **§ 6 Neue Ökoanlagen über 3 MW mit öffentlicher Fernwärmeversorgung**

(1) Bei Ökoanlagen über 3 MW Engpassleistung, die öffentliche Fernwärmeversorgung (§ 2 Z. 37 Oö. EIWOG 2001) durchführen, elektrische Energie zur Gänze aus heimischer Biomasse (ausgenommen Abfall, Klärschlamm, Ablauge und Tiermehl) erzeugen sowie erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden (neue Ökoanlagen), beträgt der Mindestpreis für die ersten 10 Jahre ab Inbetriebnahme ..... 350 % des Bp I.

(2) Der Mindestpreis kommt nur zur Anwendung, wenn die anfallende Abwärme zur Gänze für die öffentliche Fernwärmeversorgung herangezogen wird.

## **3. Abschnitt Mindestpreise für bestimmte Ökoanlagen**

### **§ 7 Bestimmte Ökoanlagen**

(1) Bestimmte Ökoanlagen sind neue Anlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 3 MW der Gesamtanlage, die aufgrund der durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung von elektrischer Energie und der Wertigkeit der eingespeisten elektrischen Energie bereits vor der Errichtung aufgrund des geplanten Projektes als solche festzustellen sind.

(2) Eine Ökoanlage ist dann als bestimmte Ökoanlage festzustellen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen (Abs. 3) und die nachstehenden Kriterien erfüllt, wobei aus diesen nachstehenden

Kriterien eine mindeste Bewertungsziffer von zusammen 24 zu erreichen ist und nicht in einem der Kriterien eine Bewertungsziffer 0 vorliegen darf:

1. die Wirtschaftlichkeit des Projektes unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung von elektrischer Energie sowie sonstiger erhaltener oder laufender bzw. zugesagter Bundes- und Landesförderungen;
2. die Wertigkeit der eingespeisten elektrischen Energie;
3. die bestmögliche Nutzung und Verwertung der eingesetzten Primärenergie (Energieeffizienz);
4. die bestmögliche Erreichung der Ziele gemäß § 55 Abs. 2 Oö. EIWOG 2001;
5. der Beitrag des jeweiligen Energieträgers zur Realisierung energie-, wirtschafts- und umweltpolitischer Zielsetzungen in Oberösterreich;
6. die technologischen Aspekte unter Berücksichtigung innovativer Entwicklungen;
7. die sicherheitstechnische Ausstattung;
8. die soziale Akzeptanz und regionale Verteilung.

Die Bewertungsziffern umfassen bei den Kriterien 1, 2, 3 und 5 den Bereich von 0 bis 5 und bei den Kriterien 4, 6, 7 und 8 den Bereich von 0 bis 3 Punkte.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Feststellung als bestimmte Ökoanlagen:

- a) Als bestimmte Ökoanlagen können nur neue Anlagen festgestellt werden. Neue Anlagen sind jene Anlagen, mit deren Bau oder Erweiterung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jährlichen Ausschreibung noch nicht begonnen worden ist.
- b) Bei Erweiterung von Stromerzeugungsanlagen, sofern diese Erweiterung als bestimmte Ökoanlage festgestellt wird, können die gemäß § 8 bestimmten Mindestpreise nur für die Erweiterung zuerkannt werden.
- c) Bei der Wirtschaftlichkeit der Anlage ist eine durchschnittliche technische Lebensdauer der Anlage von 15 Jahren der Bewertung zugrunde zu legen und die Wirtschaftlichkeit der Anlage für 15 Jahre zu beurteilen.
- d) Anlagenbetreiber haben sich neben der Antragstellung auf Feststellung auch um mögliche Bundes- und Landesförderungen zu bemühen.
- e) Windkraftanlagen bis 1 MW Nennleistung haben mindestens einen Abstand von 500 m von bewohnten Objekten einzuhalten. Windkraftanlagen über 1 MW Nennleistung bzw. Windparks haben mindestens einen Abstand von 800 m von bewohnten Objekten einzuhalten.
- f) Als bestimmte Ökoanlagen können nur Anlagen festgestellt werden, deren Hauptzweck in der Stromerzeugung liegt.
- g) Bei Photovoltaikanlagen sind nur die Kriterien gemäß Abs. 2 Ziffer 6, 7 und 8 anzuwenden.

(4) Das Verfahren über die Feststellung der Bewertungsziffern sowie über die Abwicklung der höheren Mindestpreise und die Berücksichtigung erhaltener und laufender Förderungen sind im Anhang enthalten.

## **§ 8 Mindestpreise für bestimmte Ökoanlagen**

Abweichend von den in den §§ 3 bis 6 festgesetzten Mindestpreisen haben die Preise für Einspeisungen aus nachstehend angeführten bestimmten Ökoanlagen mindestens zu betragen:

(1) Windenergie

Der Preis beträgt ..... 400 % des Bp I.

(2) Photovoltaik

a) Der Preis gilt für alle Anlagen bis zu einer Solar-Generator-Spitzenleistung von 50 kW der Gesamtanlage. Mit der erzeugten elektrischen Energie ist in erster Linie ein allfälliger Eigenverbrauch zu decken und nur der Überschussstrom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Der Preis wird in eine einmalig kapitalisierte Preisvorauszahlung und in einen laufenden Einspeisepreis geteilt.

b) Die einmalige Preisvorauszahlung beträgt pro installiertes kW (peak)..... 3.650 Euro.

c) Der laufende Preis beträgt ..... 750 % des Bp I.

d) Ist die Solar-Generator-Spitzenleistung nicht mehr als 33 % über der Wechselrichternennleistung, wird die volle Photovoltaik-Generatorleistung als Bemessungsgrundlage herangezogen. Liegt die Solar-Generator-Spitzenleistung mehr als 33 % über der Wechselrichternennleistung, bildet die Wechselrichternennleistung zuzüglich 33 % die Bemessungsgrundlage.

(3) Biomasse

a) Für Stromeinspeisungen aus Biomasseanlagen mit mindestens 30% (bezogen auf den spezifischen Heizwert der eingesetzten Biomasse) Waldhackgut bzw. Stückholz beträgt der Preis bis 500 kW ..... 550 % des Bp II;

bis 1 MW ..... 500 % des Bp II;

sowie bis 3 MW ..... 450 % des Bp II.

Der Einsatz des Waldhackgutes bzw. Stückholzes ist jährlich bis zum 15. März des Folgejahres vom Anlagenbetreiber nachzuweisen.

b) Für Stromeinspeisungen aus Biomasseanlagen mit Industrieholz und unbehandeltem Restholz beträgt der Preis

bis 500 kW ..... 450 % des Bp II;

bis 1 MW ..... 400 % des Bp II;

sowie bis 3 MW ..... 350 % des Bp II.

c) Für Stromeinspeisungen aus Biomasseanlagen mit Pflanzenölen und Biodiesel beträgt der Preis bis 200 kW ..... 500 % des Bp II.

(4) Biogas

Für Stromeinspeisungen aus Biogasanlagen bis zu einer installierten Engpassleistung der Gesamtanlage von 200 kW, bei denen mindestens 70 % des Rohstoffeinsatzes direkt aus landwirtschaftlicher Biomasse stammen,

beträgt der Preis ..... 400 % des Bp II.

Bei Anlagenerweiterungen (bis zu einer Engpassleistung von 200 kW der Gesamtanlage) beträgt der Preis für die zusätzlich eingespeiste Strommenge ..... 270 % des Bp II.

(5) Deponie- und Klärgas

Für Stromeinspeisungen aus Anlagen bis zu einer installierten Engpassleistung von 1 MW beträgt der Preis ..... 200 % des Bp II.

(6) Geothermie

Für Stromeinspeisungen aus Anlagen mit geothermischem Heißwasser beträgt der Preis ..... 250 % des Bp II.

#### **4. Abschnitt Zuschläge zum Systemnutzungstarif § 9**

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen haben von den Endverbrauchern in Oberösterreich einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif einzuheben.

(2) Dieser Zuschlag wird jährlich in cent/kWh, bezogen auf Netzebenen (§ 25 Abs. 5 EIWOG), nach folgender Formel (lit. a bis d) nach den Werten des abgelaufenen Kalenderjahres errechnet, wobei die Zuschläge auf hundertstel Cent zu runden sind:

a) Der Zuschlag (z) für die Netzebenen 6 und 7 errechnet sich aus dem anerkannten Mehraufwand (M) gemäß § 10, geteilt durch die Summe von 1/2 mal die Jahresstromabgabe auf den Netzebenen 1 bis 3 (A) plus 2/3 mal die Jahresstromabgabe auf den Netzebenen 4 und 5 (B) plus die Jahresstromabgabe auf den Netzebenen 6 und 7 (C).

b) Der Zuschlag (y) für die Netzebenen 4 und 5 beträgt zwei Drittel dieses Wertes.

c) Der Zuschlag (x) für die Netzebenen 1 bis 3 beträgt die Hälfte dieses Wertes.

d) Formel:

$$\begin{aligned} \text{Formel:} \\ z &= M / (1/2 A \\ &+ 2/3 B + C) \\ y &= 2/3 z \\ x &= 1/2 z \end{aligned}$$

(3) Der sich aus dieser Berechnung ergebende Zuschlag ist jährlich vor Beginn des nächsten Kalenderjahres in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

(4) Die Betreiber von Verteilernetzen haben den Zuschlag zum Systemnutzungstarif gesondert auf den Rechnungen für die Netznutzung oder auf den Stromrechnungen auszuweisen.

(5) Die Betreiber von Verteilernetzen haben den Zuschlag zum Systemnutzungstarif vierteljährlich an den Landeshauptmann abzuführen sowie dem Landeshauptmann jederzeit über sein Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, eine detaillierte Abrechnung der Beträge gemäß Abs. 2 zu übermitteln. Die Einhebung und die Abfuhr des Zuschlages zum Systemnutzungstarif führt nicht automatisch zu einer Stellung als Verteilernetzbetreiber.

(6) Der Landeshauptmann kann festlegen, dass die Abführung des Zuschlages durch die Betreiber von Verteilernetzen auch im Wege von Vorauszahlungen oder Pauschalierungen mit jeweils nachträglicher Abrechnung durchgeführt wird, sofern dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis geboten ist.

(7) Der Landeshauptmann kann, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt, die Verwaltung der Zuschläge oder Teile davon, insbesondere die laufende Veranlagung der Mittel, einem anderen öffentlichen oder privaten Rechtsträger übertragen.

(8) Für die Jahre 2002 und 2003 beträgt der Zuschlag, beginnend mit dem Inkrafttreten der Verordnung (§ 11 Abs. 1),

1. für die Netzebenen 1 bis 3 0,10 cent/kWh;
2. für die Netzebenen 4 und 5 0,14 cent/kWh;
3. für die Netzebenen 6 und 7 0,21 cent/kWh.

## **5. Abschnitt**

### **Ersatz des Mehraufwandes**

#### **§ 10**

(1) Bei der Ermittlung des Mehraufwandesatzes gemäß § 34 Abs. 3 EIWOG ergeben sich die Erlöse, die der Netzbetreiber unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus dem Verkauf der elektrischen Energie zumindest erzielen kann, aus den in den obigen Bestimmungen (§§ 3 bis 8) bei den einzelnen Energieträgern zugeordneten Basispreisen.

(2) Der anzuerkennende Mehraufwand der Verteilernetzbetreiber gemäß § 34 Abs. 3 EIWOG errechnet sich aus der Differenz zwischen den gemäß Abs. 1 ermittelten Beträgen und den in den §§ 4, 5, 6 und 8 festgesetzten Mindestpreisen, ausgehend von den oben festgesetzten Nettopreisen. Bei jenen Verteilernetzbetreibern, die eine eigene Ökobilanzgruppe eingerichtet haben, erhöht sich die Differenz um 0,5 % des errechneten Betrages.

(3) Ein Mehraufwand beim Kauf elektrischer Energie gemäß § 32 Abs. 3 EIWOG ergibt sich nur beim Kauf von in Oberösterreich erzeugter, anerkannter Ökoenergie von oberösterreichischen Verteilernetzbetreibern und nur soweit, als der Kaufpreis die Mindestpreise gemäß §§ 4, 5, 6 und 8 nicht übersteigt. Der Käufer derartiger elektrischer Energie hat nachzuweisen, dass diese elektrische Energie nicht bereits beim verkaufenden Verteilernetzbetreiber als Mehraufwand berücksichtigt wurde. Eine mehrfache Geltendmachung eines Mehraufwandes aus derartigen Anlagen durch mehrere Verteilernetzbetreiber ist nicht zulässig.

(4) Der anzuerkennende Mehraufwand der Verteilernetzbetreiber gemäß § 34 Abs. 3 EIWOG für die Aufwendungen hinsichtlich der Ausgleichsabgabe gemäß § 61a EIWOG ergibt sich aus den dafür vorgeschriebenen und an den Landeshauptmann abgelieferten Mitteln, abzüglich eines bei der Verschreibung der Ausgleichsabgabe allfällig festgelegten Säumniszuschlages (§ 69 Abs. 1 OÖ. EIWOG 2001) sowie abzüglich einer Manipulationsersparnis in der Höhe von 1 % des geltend gemachten Mehraufwandes.

(5) Der Mehraufwand der Verteilernetzbetreiber für das abgelaufene Kalenderjahr ist von diesen dem Landeshauptmann bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres bekannt zu geben und unter Vorlage von Unterlagen (zB. Bezugsverträgen, Aufstellung von Ökoanlagen mit Angabe der jeweils eingespeisten Jahresmenge sowie Einreihung der Anlagen in die jeweiligen Kategorien - § 3 bis § 8) nachzuweisen. Ein später bekannt gegebener oder nicht ausreichend nachgewiesener Mehraufwand kann erst im übernächsten Kalenderjahr Berücksichtigung finden.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussbestimmung**

#### **§ 11**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2002 in Kraft.

(2) Die Berechnung der Zuschläge entsprechend der Formel gemäß § 9 Abs. 2 ist erstmalig für das Jahr 2004 durchzuführen.

(3) Die Abführung der Zuschläge durch die Verteilernetzbetreiber an den Landeshauptmann hat erstmals mit 30.06.2002 zu erfolgen.

(4) Für Ökoanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 200 kW, die Strom aus Biogas erzeugen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits betrieben worden sind,

beträgt der Mindestpreis - abweichend zu § 5 lit. b - 270 % des Bp II. Erweiterungen derartiger Anlagen fallen unter die Bestimmungen der §§ 7 und 8.

(5) Diese Verordnung hat keine Rechtswirkungen auf bestehende Fördervereinbarungen und bestehende Verträge über Einspeiseliieferungen.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Oö. Einspeiseverordnung, LGBl. Nr. 83/1999 in der Fassung LGBl. Nr. 82/2000, und die Oö. Zuschlagsverordnung, LGBl. Nr. 11/2000, außer Kraft.

(7) Die auf Grund der Oö. Einspeiseverordnung, LGBl. Nr. 83/1999 in der Fassung LGBl. Nr. 82/2000, getroffenen Feststellungen über die Einbeziehung von Anlagen in den Bereich von bestimmten erneuerbaren Energieträgern sowie die für diese Anlagen festgelegten Mindestpreise (§ 4 der Oö. Einspeiseverordnung) bleiben aufrecht. Für den Ersatz des Mehraufwandes, der einem Verteilernetzbetreiber aus der Abnahme von Ökoenergie aus solchen Anlagen erwächst, ist § 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Differenzberechnung neben den Basispreisen gemäß dieser Verordnung die bisherigen Mindestpreise heranzuziehen sind.

Für den Landeshauptmann  
**(KommR Fill)**  
Energielandesrat